

Datenbank bei Sciensano im Rahmen der Eindämmung des Coronavirus COVID-19

Diese Datenschutzerklärung betrifft die folgenden Parteien mit ihren Adressen:

- Sciensano, Juliette Wytsmanstraat 14, 1050 Ixelles
- Vlaams Agentschap Zorg en Gezondheid (VAZG), Albert II laan 35, bus 33 1030 Brussel
- Agence Wallonne pour une Vie de Qualité (AVIQ), Rue de la Rivelaïne 21, 6061 Charleroi
- Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission (COCOM), Rue Belliard 71, Bus 1, 1040 Brüssel
- Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (MDG), Gospertstraße 1, 4700 Eupen

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Gesundheitskrise in Belgien erhielten diese Einrichtungen den Auftrag, die Gesundheitsdaten von Patienten mit einer bestätigten oder vermuteten COVID-19-Diagnose von verschiedenen im Gesundheits- oder Pflegebereich tätigen Pflegedienstleistern oder Institutionen zu sammeln und in einer Datenbank zu verarbeiten, um die Kontaktnachverfolgung und andere Präventivmaßnahmen durch die regionalen Behörden zu erleichtern.

Zusätzlich zu den Patientendaten enthält diese Datenbank auch die Daten ihrer behandelnden Ärzte und der Personen, mit denen diese Patienten in Kontakt standen. Dieser Auftrag im Rahmen des Kampfes gegen die Verbreitung des Coronavirus COVID-19 wurde im Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020¹, inklusive dessen Abänderungen², beschrieben. Die aufgeführten Parteien sind gemeinsam für die Verarbeitung der Datenbank verantwortlich.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die europäische Gesetzgebung, die den Schutz personenbezogener Daten regelt und deren Umsetzung in Belgien im Gesetz vom 30. Juli 2018³ beschrieben wurde, ist bei dieser Aufgabe anwendbar.

Diese Datenverarbeitungsvorgänge wurden dem Ausschuss für Informationssicherheit der sozialen Sicherheit und der Volksgesundheit vorgelegt. Am 3. Mai 2020 erteilte der Ausschuss seine Genehmigung für eine solche Datenverarbeitung. Die Beratungen des Ausschusses für Informationssicherheit der sozialen Sicherheit und der Volksgesundheit sind der Öffentlichkeit auf der [Website](#) des Ausschusses zugänglich.

Die beteiligten Parteien messen dem Schutz Ihrer persönlichen Daten große Bedeutung bei. Daher möchten wir Ihnen die folgenden Informationen und Kontaktdaten mitteilen.

¹ Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktmittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano

² Zusammenarbeitsabkommen vom 10. März 2023 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen regionalen Behörden oder von den zuständigen Agenturen beauftragten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionen und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktuntersuchung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano (Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt spätestens am 31. März 2023)

³ Gesetz vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Warum und auf welcher rechtlichen Grundlage werden persönliche Daten gesammelt und ausgetauscht?

Die Datenbank wird erstellt, um die Verbreitung von COVID-19 einzudämmen.

Zunächst einmal bietet sie technische Unterstützung für den Datenaustausch, um die Kontaktrückverfolgung und die Gesundheitsprävention zu erreichen. Mithilfe der gesammelten und ausgetauschten Identifikations- und Gesundheitsdaten können die regionalen Behörden über ihre Kontaktzentren, Gesundheitsinspektoren und/oder mobile Teams:

- Personen aufspüren und kontaktieren, die mit einer (vermutlich) mit COVID-09 infizierten Person in Kontakt waren;
- Personen, die (vermutlich) mit COVID-19 infiziert sind oder bei denen ein hohes Infektionsrisiko besteht, zur Vermeidung einer letztendlichen Infektion zu beraten (z. B. Isolierung, Tests);
- eine weitere Nachverfolgung derjenigen gewährleisten, die Ratschläge erhalten haben;
- lokale COVID-19-Ausbrüche und Cluster identifizieren und erkennen;
- die überweisenden Ärzte oder Verwaltungsbeamten in Personengemeinschaften (z. B. Schulen, Werkstätten, Alten- und Pflegeheimen), denen eine (vermutlich) infizierte Person angehört oder die mit dieser Personengemeinschaft Kontakt hatte, über das Risiko einer Infektion zu benachrichtigen;
- und Maßnahmen vor Ort ergreifen, um diese Ausbrüche und Cluster von COVID-19 einzudämmen.

Ein weiteres Ziel ist die Durchführung wissenschaftlicher oder statistischer Studien. Nach einer Pseudonymisierung oder Anonymisierung der Daten können Forschungseinrichtungen in einer separaten Datenbank unter der Verantwortung von Sciensano für die Verarbeitung der Daten für wissenschaftliche Erkenntnisse oder zur Unterstützung der Politik im Kampf gegen die Verbreitung von COVID-19 verwenden.

Die Verarbeitung der Daten ist für die Erfüllung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse erforderlich, die den betroffenen Parteien auferlegt wird (Art. 6.1, e der DSGVO). Die Rechtsgrundlage für diese Aufgabe ist die Kooperationsvereinbarung vom 25. August 2020. Die Verarbeitungsvorgänge betreffen Sammlung, Strukturierung, Austausch, (vorübergehende) Speicherung, Löschung und Pseudonymisierung von Identifikationsdaten, Gesundheitsdaten oder anderen nützlichen Daten im Zusammenhang mit einer Kontaktverfolgung im Rahmen von COVID-19. Das Verbot der Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten gilt nicht für eine solche Verarbeitung, da die Ziele mit der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse durchgeführten Aufgabe im Bereich der öffentlichen Gesundheit und mit dem Bedarf an wissenschaftlicher Forschung verbunden sind (Art. 9.2, i und j der DSGVO). Bei der pseudonymisierten Datenbank von Sciensano handelt es sich um die Notwendigkeit für wissenschaftliche Forschung (Art. 9.2, j der DSGVO).

Welche persönlichen Daten werden verarbeitet und wie werden sie erhoben?

Patienten a) mit einem Rezept für Corona-Tests, b) mit einem durchgeführten Corona-Test, c) mit einer vermuteten Diagnose von COVID-19 und/oder d). wenn erforderlich, deren Vertreter oder Kontaktperson

Für Patienten mit einem Rezept für Corona-Tests, mit einem durchgeführten Corona-Test oder mit einer vermuteten Diagnose von COVID-19 stellt das Labor, der (behandelnde) Arzt, der koordinierende und konsultierende Arzt des Pflegeheims, die Triagestelle oder das Krankenhaus der zentralen Datenbank zur Erkennung von Kontakten folgende Daten zur Verfügung:

- die Identifikations- und Kontaktdaten wie Nationalregisternummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit der Verschreibung, dem Datum und den Ergebnissen von Labortests und CT-Aufnahmen im Zusammenhang mit COVID-19;
- das Anfangsdatum des Auftretens der COVID-19-Symptome;
- die Art der gemeinschaftlichen Einrichtung, der die Person angehört oder mit der sie in Kontakt gekommen ist (z. B. Schule, Werkstatt, Altenheim, Einrichtung für Menschen mit Beeinträchtigungen usw.);
- Informationen darüber, ob der Patient ein Pflegedienstleister ist oder nicht.

Auf der Grundlage der angegebenen Nationalregisternummer werden über das Nationalregister zusätzliche Identifizierungs- und Kontaktdaten wie Name, Vorname, Geschlecht und Adresse angefordert. Gegebenenfalls wird auch das Todesdatum auf diese Weise erhoben. Was den Zugang zum Nationalregister und die Verwendung dieser Daten betrifft, so wurde eine [Ermächtigung](#) beim Minister des Inneren eingeholt. Darüber hinaus kann Sciensano auf der Grundlage der Nationalregisternummer in Ausnahmefällen die Daten der Krankenkassen nutzen, um Telefonnummern und E-Mail-Adressen zu erheben. Es findet auch ein Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und den betroffenen Parteien statt. Dazu übermitteln die Krankenkassen den betroffenen Parteien die in ihren Mitgliederdateien enthaltenen Telefonnummern und E-Mail-Adressen auf der Grundlage der erhaltenen Nationalregisternummer der Patienten. Auf diese Weise können die betroffenen Parteien nützliche Daten über Patientenkontakte erhalten, die nicht immer bei den Gesundheitsdienstleistern verfügbar sind.

Für Vertreter bzw. Ansprechpartner der Patienten werden im Bedarfsfall Name, Vorname und Telefonnummer sowie die Art der Beziehung zum Patienten (z. B. Verwandter, Partner, Gerichtsverwalter) über ihre Gesundheitsdienstleister erfasst.

Gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 12. März 2021⁴ werden auch Daten aus der Vaccinnet+-Datenbank zur Ermittlung von Kontaktpersonen gemeinsam genutzt. Dazu gehören Informationen über den Impfstatus einer Person; ist sie gegen COVID-19 geimpft, mit welchem Impfstoff und wann? Der Impfstatus kann ausschlaggebend dafür sein, ob eine Person kontaktiert werden sollte oder nicht und/oder ob eine Person bestimmte Hinweise zur Infektionsbekämpfung erhalten sollte. Für politische Entscheidungsträger und die wissenschaftliche Forschung ist es außerdem wichtig zu wissen, ob Personen, die geimpft wurden, sich dennoch infizieren können.

⁴ Zusammenarbeitsabkommen vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19

Personen mit einer bestätigten oder vermuteten COVID-19-Diagnose und Personen, mit denen sie in Kontakt gekommen ist

Nach Rücksprache mit dem Patienten und/oder im Bedarfsfall mit seinem Vertreter oder Kontaktperson wird die Kontaktstelle die folgenden Daten über infizierte Patienten sowie über Personen, mit denen sie in Kontakt gekommen sind, sammeln, verarbeiten und an die zentrale Datenbank weiterleiten:

- Identifikations- und Kontaktdaten wie Nationalregisternummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- für die Kommunikation nützliche Daten (z.B. Sprache);
- Beziehung zwischen dem Patienten und seinem/ihrer Kontakt (z.B. Person, die unter dem gleichen Dach lebt);
- Informationen über die Bewertung des Infektionsrisikos (z.B. Vorhandensein von Symptomen, Anwendung von Hygienemaßnahmen, durchgeführte Bewegungen);
- Empfehlungen in Bezug auf das Risiko und die Einhaltung der Empfehlungen (z. B. Isolation, Arztbesuch);
- Informationen über den Status, die Art, die Dauer und das Ergebnis der Kontakte;
- die Art der gemeinschaftlichen Einrichtung, der die Person angehört oder mit der sie in Kontakt gekommen ist
(z. B. Schule, Werkstatt, Alten- oder Pflegeheim, Einrichtung für Menschen mit Beeinträchtigungen usw.);
- Informationen darüber, ob der Patient ein Pflegeerbringer ist oder nicht;
- eine Antwort auf die Frage, ob er/sie eine Anwendung zur Kontaktnachverfolgung verwendet oder nicht.

Gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 12. März 2021⁵ werden auch Daten aus der Vaccinnet+-Datenbank zur Ermittlung von Kontaktpersonen gemeinsam genutzt. Dazu gehören Informationen über den Impfstatus einer Person; ist sie gegen COVID-19 geimpft, mit welchem Impfstoff und wann? Der Impfstatus kann ausschlaggebend dafür sein, ob eine Person kontaktiert werden sollte oder nicht und/oder ob eine Person bestimmte Hinweise zur Infektionsbekämpfung erhalten sollte. Für politische Entscheidungsträger und die wissenschaftliche Forschung ist es außerdem wichtig zu wissen, ob Personen, die geimpft wurden, sich dennoch infizieren können.

Daten der Ärzte oder der Verwaltungsleiter der Personengemeinschaften

Pflegedienstleister, die Daten für die Datenbank bereitstellen, werden gebeten, ihre LIKIV-Nummer und gegebenenfalls das Krankenhaus oder die Krankenhausabteilung, in dem/der sie arbeiten, mitzuteilen. Dies ermöglicht es, die Herkunft der Daten eindeutig nachzuvollziehen. Im Zusammenhang mit der eindeutigen Identifizierung von Pflegedienstleistern und der Verringerung des Registrierungsaufwands kann die Datenbank die authentische Quelle CoBRHA und eine andere authentische Quelle verwenden, um, falls für die Kontaktrückverfolgung und die Prävention erforderlich, den Inhaber der globalen medizinischen Akte (GMA) des Patienten zu kennen.

Wenn eine Person Teil einer Personengemeinschaft ist (z. B. Schule, Werkstatt, Alten- und Pflegeheim) oder mit einer Personengemeinschaft in Kontakt gekommen ist, versuchen das Kontaktzentrum und/oder die Gesundheitsinspektionsdienste oder mobile Teams der regionalen Behörden, den Bezugsarzt oder den Verwaltungsleiter dieser Personengemeinschaft zu kontaktieren. Zu diesem Zweck werden sie Daten von diesen Akteuren sammeln und speichern.

⁵ Siehe vorherige Fußnote

Wer hat Zugang zu persönlichen Daten?

Im Rahmen dieser Aufgabe werden die Daten ganz oder teilweise an die unten aufgeführten Akteure weitergegeben.

Sciensano-Dienst healthdata.be: Der Sciensano-Dienst healthdata.be sammelt und zentralisiert die Daten der Gesundheitsdienstleister und des Kontaktzentrums. Er verteilt diese Daten dann auf der Grundlage der Postleitzahl der Personen an die regionalen Akteure (= das Kontaktzentrum und die Gesundheitsaufsichtsbehörden von VAZG, AVIQ, COCOM, Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

Das Kontaktzentrum von VAZG, AVIQ, COCOM oder dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Agenten und Außendienstmitarbeiter der Kontaktzentren der regionalen Behörden haben Zugang zu den Identifikations- und Kontaktdaten von Patienten mit einer bestätigten oder vermuteten COVID-19-Diagnose bzw. ihren Vertretern. Für ihre Aufgaben und die Kommunikation mit den betroffenen Personen erhalten sie auch Informationen über die Sprache, über die Personengemeinschaft, der Personen mit einer bestätigten oder vermuteten COVID-19-Diagnose angehören, sowie begrenzte Informationen über Laboruntersuchungen (Zeitpunkt, Ergebnis) oder über die Entscheidung eines Allgemeinmediziners, eine bestimmte Diagnose zu vermuten. Darüber hinaus hat das Kontaktzentrum Zugang zu den Daten, die es selbst im Rahmen seiner Kommunikationsaktivitäten sammelt. Dazu gehören Daten von Personen, mit denen der Patient mit einer bestätigten oder vermuteten COVID-19-Diagnose in Kontakt war, sowie Daten von Bezugsärzten oder Verwaltungsleitern der Personengemeinschaften.

Gesundheitsvorsorge- und Inspektionsdienste der föderierten Teilgebiete und/oder ihre mobilen Teams: Die Gesundheitsvorsorge- und Inspektionsdienste der föderierten Teilgebiete und/oder ihre mobilen Teams können im Rahmen ihrer Präventivmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 Zugang zu allen Daten haben, die über Personen mit einem verschriebenen Corona-Test, mit einer bestätigten COVID-19-Diagnose sowie über ihre Vertreter, die Personen, mit denen sie in Kontakt standen, und ihre behandelnden Ärzte und die Bezugsärzte oder Verwaltungsvertreter der Gemeinschaften, denen sie angehören oder mit denen sie in Kontakt standen, gesammelt wurden.

Landesamt für soziale Sicherheit⁶: Das Landesamt für soziale Sicherheit (=LSS) unterstützt die regionalen Gesundheitsverwaltungen (VAZG, AVIQ, COCOM, Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft) bei der Aufdeckung von Infektionsclustern innerhalb von Beschäftigungsstätten. Zu diesem Zweck erhält es vorübergehend die Identifikationsdaten der infizierten Personen aus der zentralen Datenbank zur Erkennung von Kontakten, die es anschließend mit den Beschäftigungsdaten zusammenführt. Die Ergebnisse der Analysen der zusammengeführten Daten teilt das LSS mit den regionalen Gesundheitsverwaltungen, damit diese vorbeugende Maßnahmen ergreifen können, um die Zunahme von Infektionsclustern am Arbeitsplatz zu begrenzen.

Digitaal Vlaanderen: Digitaal Vlaanderen fungiert als Unterauftragnehmer für Sciensano bei der Erstellung und Ausstellung von COVID-19-Test- und -Wiederherstellungszertifikaten. Zu diesem Zweck erhält sie von der zentralen Kontaktsuchdatenbank die Identität und die Testergebnisse der getesteten

⁶ Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren

Personen. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung zum Digitalen COVID-Zertifikat der EU unter www.covidsafe.be.

Wissenschaftler: Die Wissenschaftler der epidemiologischen Abteilung von Sciensano werden über eine separate Datenbank ausschließlich Zugang zu pseudonymisierten Daten der betroffenen Patienten und der Personen, mit denen diese Patienten in Kontakt waren, haben. Das bedeutet, dass sie keine Nationalregisternummern, Namen, Vornamen, Telefonnummern oder vollständige Adressen, Geburtsdaten oder Todesdaten erhalten werden. Mit anderen Worten: Sie werden die Identität der betroffenen Patienten und der Personen, mit denen sie in Kontakt waren, nicht kennen. Was die Informationen über die Personengemeinschaften betrifft, so werden sie nur den Typ und die Postleitzahl erhalten. Auf der Grundlage dieser pseudonymisierten Daten können sie sich ein wissenschaftliches und statistisches Bild von der Verbreitung von COVID-19 machen. Wissenschaftler anderer Forschungseinrichtungen können Zugang zu anonymen oder pseudonymisierten Daten erhalten, wenn sie über einen gesetzlichen Auftrag verfügen.

Diese aufgelisteten Datenempfänger können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Subunternehmer beauftragen, sofern die erforderlichen Subunternehmerverträge vorliegen.

Alle diese Akteure sind durch ihren Vertrag oder ihr Statut zur vertraulichen Behandlung dieser Daten verpflichtet.

Wie lange werden persönliche Daten aufbewahrt?

Alle persönlichen Daten, die von Pflegedienstleistern, Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdiensten und/oder ihren mobilen Teams übermittelt werden, werden von Sciensano nach der Speicherung 60 Tage lang aufbewahrt.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Aufbewahrungsfrist betrifft die Nationalregisternummer, das Datum, das Ergebnis, die Probennummer und den Typ des Coronavirus-COVID-19-Tests sowie das ausführende Labor der Personen, für die ein COVID-19-Test durchgeführt wurde. Diese Daten werden spätestens 5 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses, der das Ende der Situation der Coronavirus COVID-19-Epidemie erklärt, gelöscht⁷. Diese Daten werden für einen längeren Zeitraum im Rahmen der aktuellen COVID-19-Impfkampagne benötigt. Sie ermöglichen es zum Beispiel, zusätzliche Analysen von Laboratorien für Ausnahmesituationen anzufordern, in denen sich geimpfte Personen dennoch infizieren können.

Daten, die für die wissenschaftliche Forschung bestimmt sind, werden bis zu 30 Jahre in einer separaten Umgebung und in pseudonymisierter Form aufbewahrt.

⁷ Siehe Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19

Welche Rechte haben die Personen, deren Daten gesammelt werden?

Die Person, deren Daten gesammelt werden, hat das Recht, ihre persönlichen Daten einzusehen und zu berichtigen.

Jede Person, die eines oder mehrere dieser Rechte ausüben möchte, kann sich an eine der Stellen wenden, die im nachstehenden Abschnitt "An wen können Sie sich mit Fragen oder Beschwerden wenden?" aufgeführt werden:

An wen kann man sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

Sciensano hat Zugriff auf die Daten aller Personen, die in der zentralen Datenbank für die Kontaktsuche enthalten sein könnten. Außerdem verwaltet es die separate Datenbank mit pseudonymisierten Daten für die wissenschaftliche Forschung. Sie können Sciensano auf verschiedene Weise kontaktieren:

⇒ Verwenden Sie das Online-Kontaktformular auf der Sciensano-Website:

<https://www.sciensano.be/en/privacy-notice-sciensano>

⇒ Kontaktieren Sie den Datenschutzbeauftragten bei Sciensano über:

dpo@sciensano.be

Die regionalen Gesundheitsverwaltungen haben nur Zugriff auf die Daten ihrer Einwohner in der zentralen Datenbank für die Kontaktsuche (= Flandern, Wallonie, Brüssel, Deutschsprachige Gemeinschaft).

Für die von Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdiensten und/oder ihren mobilen Teams durchgeführte Datenverarbeitung können Sie sich an die Akteure der unten aufgeführten regionalen Behörden wenden:

- Wallonie: (*Agence pour une Vie de Qualité*): dpo@aviq.be
- Brüssel (*Gemeinsame Gemeinschaftskommission*): dataprotection@ccc.brussels
- Deutschsprachige Gemeinschaft (*Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft*): datenschutz@dgov.be
- Flandern (*Agentschap Zorg & Gezondheid*): veiligheidsconsulent.zg@vlaanderen.be

Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen. In Belgien ist dies die Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel oder +32 (0)2/ 274.48.00 oder contact@apd-gba.be). Für Flandern: Vlaamse Toezichtcommissie: Koning Albert II Laan 15 bus 149, 1210 Brussel oder +32 (0)2/ 553 20 85 oder contact@toezichtcommissie.be.

